

Tanzturnier-Richtlinien für den karnevalistischen Gardetanzsport

gültig ab 01. März 2020

Version 2.0



Präambel

1. Arten der Turniere
2. Planung und Anmeldung
3. Turnierbesprechung und Auslosungstermin
4. RKK-Tanzausweis
5. Turnierteilnehmer
6. Erläuterungen der Disziplinen
7. Jury
8. Wertung
9. Turnierablauf
10. Landes- und Deutsche Meisterschaften
11. Videoaufnahmen
12. Verschiedenes
13. Sieger in der Jahreswertung
14. Schlussbestimmung

Präambel

Sinn und Zweck eines Tanzturniers soll die Förderung des karnevalistischen und heimatverbundenen Tanzsports – **Gardetanzsport** – und die Pflege der freundschaftlichen Verbindungen untereinander sowie die Erhaltung echten rheinischen Brauchtums – ohne an der Neuzeit vorbeizugehen - sein. Im Vordergrund sollten nicht nur der Wettbewerb, sondern vor allen Dingen auch die tänzerische Teilnahme und die Freundschaft unter den Vereinen stehen. **FAIR GEHT VOR!**

1. Arten der Turniere

1.1 **Verbandsoffene Turniere**

An diesen Turnieren können sich alle Vereine – frei einer RKK-Mitgliedschaft - beteiligen. Eine Qualifikation zu den Landesmeisterschaften ist auf einem verbandsoffenen Turnier nicht möglich.

1.2 **Verbandsinterne Turniere**

Alle Qualifikationsturniere und Landesmeisterschaften sowie die Deutsche Meisterschaft sind verbandsinterne Turniere. An diesen Turnieren können ausschließlich Vereine teilnehmen, die dem RKK angehören.

2. Planung und Anmeldung

2.1 Jedes beabsichtigte Turnier ist dem Tanzturnierausschuss der RKK zum Zwecke der Koordination bis zum 1. Oktober des Vorjahres der Veranstaltung schriftlich anzumelden. Der Tanzturnierausschuss erstellt dann für das Folgejahr einen Tanzsportkalender, der im Internet (www.rkk-deutschland.de) sowie in dem Verbandsorgan „Die Bütt“ veröffentlicht wird.

2.2 Bei der Anmeldung ist eine einmalige pauschale Bearbeitungsgebühr von derzeit 100 € pro Turniertag an die RKK zu entrichten. In dieser Gebühr sind die Kosten für die Wertungsblöcke enthalten. Eine separate Abrechnung erfolgt nicht mehr.

2.3 Als Austragungsort muss eine geeignete Halle mit einer sicheren und rutschfesten Bühne gewählt werden. Ggf. ist der Boden mit einem PVC-Belag abzudecken. Erfolgt der Bühnenaufbau extra für das Turnier ist großer Wert auf die Stabilität zu legen.

2.4 Grundbedingungen sind außerdem das Vorhandensein oder die Schaffung ausreichender Umkleideräume (Garderoben) in der Halle selbst oder in unmittelbarer Nähe der Halle.

2.5 In der Ausschreibung hat der Veranstalter die genaue Bühnengröße inklusive der Deckenhöhe sowie den Bühnenaufgang anzugeben, damit der Teilnehmer seine Proben entsprechend durchführen kann.

2.6 Am gleichen Tag wird innerhalb des RKK-Bereichs kein anderes Tanzturnier nach RKK-Richtlinien zugelassen.

2.7 Der Veranstalter muss das Tanzturnier umgehend bei der GEMA anmelden. Informationen zu der GEMA-Anmeldung erteilt die RKK-Geschäftsstelle.

2.8 Der Gardetanzsport beinhaltet insgesamt die nachstehend angeführten 10 Disziplinen:

Disziplin I – Herrengarde bzw. Jungengarde (*max. 1 Mariechen*)

Disziplin II – Gemischte Garde

Disziplin III – Damengarde bzw. Mädchengarde

Disziplin IV – Gardetanz Paare (*Tanzmariechen und –Offizier*)

Disziplin V – Gardetanz Solo (*a. Tanzmariechen / b. Tanzmajor*)

Disziplin VI - Tanzgruppe Majoretten *bzw. Twirling*

Disziplin VII - Tanzgruppe Volkstanz

Disziplin VIII - Schautanz gemischt

Disziplin IX – Damenschautanz bzw. Mädchenschautanz
Disziplin X - Schaudarbietung

2.9 Die o.a. Disziplinen gelten einheitlich für die Bereiche Kinder/Jugend, Junioren und Senioren.

2.10 Beim Turnierablauf sollen die Gardetänze in der Reihenfolge Herrengarde, Tanzgarde gemischt, Tanzgarde weiblich, Paare und Solo erfolgen. Abweichungen hiervon sind nach Absprache mit der Obfrau/dem Obmann möglich.

2.11 Der Tanzturnierausschuss nennt dem Veranstalter die/den für ihn zuständigen Obfrau/ Obmann. Diese/r ist dann ab sofort der Ansprechpartner für alle Fragen, die dieses Turnier betreffen.

2.12 Es empfiehlt sich, die Turnierausschreibung etwa drei bis vier Monate vor dem Turnier per Mail zu verschicken.

2.13 Die Anmeldung ist ab 2020 nur noch über das Online-Meldeportal möglich. Mit dem Eintrag in das Meldeportal werden diese Richtlinien vom anmeldenden Verein in allen Punkten anerkannt. Eine Ablehnung ist nicht möglich. Formlose Anmeldungen z.B. per E-Mail oder in schriftlicher Form bereits vor Veröffentlichung der Turnierausschreibung sind ab 2020 nicht mehr zulässig. Die Turniere werden ca 6-8 Wochen vor dem Turniertag im Meldeportal geöffnet. Über den Mitglieder-Login kann das Portal genutzt werden und die Meldungen durchgeführt werden.

2.14 Bei der Anmeldung ist anzugeben:

Disziplin

Dauer des Tanzes

Personenzahl

Bei den Disziplinen IV und V: Vor- und Zuname der Tänzer/in + Geburtsdatum

Bei den Disziplinen VIII und IX: Sind Requisiten anzumelden?

Bei den Disziplinen VII und X: Tanzbeschreibung

GEMA-Nr.

2.15 Nach Prüfung der Anmeldung erhält der Teilnehmer/Verein automatisch eine Bestätigung per E-Mail und eine Zahlungsaufforderung für die Startgebühren.

2.16 Der Anmeldeschluss wird vom Veranstalter festgesetzt und ist unbedingt einzuhalten. Nach dem Anmeldeschluss wird das Turnier im Online-Portal geschlossen. Bis zur Zahlungsfrist ist das vom Veranstalter festgelegte Startgeld auf das von ihm zu benennende Konto zu überweisen, **ansonsten erfolgt keine Auslosung der Meldung.**

2.17 Das Startgeld sollte für Gruppen zwischen 20,00 € bis 25,00 € und für Solos und Paare zwischen 15,00 € und 20,00 € liegen.

2.18 Vereine, die ihre Meldung bis zur Auslosung zurückziehen, erhalten ihre Startgelder abzüglich einer Kostenpauschale von 5,00 € zurück.

2.19 Bei einer Abmeldung nach der Auslosung erfolgt keine Rückerstattung.

2.20 Das Zahlen von Startprämien ist nicht gestattet.

2.21 Bei den Qualifikationsturnieren ist die Anzahl der Starter auf maximal 90 Tänze pro Turniertag begrenzt. Darüber hinaus eingehende Anmeldungen werden in eine Warteliste aufgenommen. Bei Absage eines Starters rutscht jeweils der erste Starter der Warteliste nach. Bei Landesmeisterschaften und der Deutschen Meisterschaft gibt es keine Starterbegrenzung.

2.22 Die Kosten des Tanzturniers (Vorbereitung, Durchführung, Jury etc.) trägt der ausrichtende Verein (nachfolgend „Veranstalter“ genannt). Er besorgt auch alle erforderlichen Genehmigungen etc.

2.23 In der Halle muss WLAN bzw. ein Internetzugang vorhanden sein.

3. Online-Auslosung

3.1 Die Auslosung erfolgt ab 2020 online.

3.2 Die bei der Auslosung erzeugte Startliste und eine ggf. vorliegende Tanzbeschreibung der Disziplinen VII und X ist umgehend per E-Mail dem Tanzturnierausschuss zu übersenden, der die Startliste an die Obfrau/den Obmann und die angesetzte Jury weiterleitet.

3.3 Die Teilnehmer sind verpflichtet, in der ermittelten Reihenfolge aufzutreten.

3.4 Sollte vom Veranstalter ein Auftritt in der falschen Disziplin ausgelost worden sein so ist der Start unter der gleichen Startnummer in der richtigen Disziplin unter „a“ durchzuführen.

3.5 Sollte vom Veranstalter ein Auftritt in einer Disziplin bei der Auslosung vergessen worden sein, so erfolgt die Ermittlung der Startnummer unter Aufsicht der Obfrau / des Obmanns per Los. Der Auftritt erhält dann die Startnummer „a“.

3.6 Bei Verschulden des Anmelders muss als Startnummer 01 in der richtigen Disziplin aufgetreten werden.

3.7 Es liegt im Ermessen des Veranstalters, Nachmeldungen evtl. bis einen Tag vor der Veranstaltung zuzulassen. Am Tag der Veranstaltung ist keine Nachmeldung mehr möglich. Nachmeldungen erhalten die Startnummern 01, 02, 03 usw. Bei der Deutschen Meisterschaft ist eine Nachmeldung nach der Auslosung ausgeschlossen.

4. RKK – Tanzausweis

4.1 Die Teilnehmer müssen Amateure und im Besitz eines gültigen RKK-Tanzausweises sein. Der Tanzausweis ist für die Anmeldung über das Online-Meldeportal zwingend nötig.

4.2 Die Ausweise sind bei der RKK-Geschäftsstelle bis spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Turnier online zu beantragen. Dies erfolgt ausschließlich über die Homepage der RKK unter www.rkk-deutschland.de mit dem dort hinterlegten ausfüllbaren Formular.

4.3 Den online ausgefüllten Anträgen ist je 1 Passfoto der Tänzer/innen in guter Auflösung in einem gängigen Dateiformat (z. B. jpg) beizufügen. Für die Richtigkeit der Angaben, insbesondere der Geburtsdaten, ist der Antragsteller verantwortlich.

4.4 Die Angaben in den fertigen Ausweisen müssen nach der Zustellung auf die Richtigkeit überprüft werden. Werden hierbei Fehler festgestellt, ist die umgehende Änderung und somit die Neuausstellung des Ausweises notwendig. Die Berichtigung muss umgehend nach Erhalt des Ausweises erfolgen.

4.5 Die Tanzausweise sind nach dem Datum der Ausstellung für Kinder/Jugend und Junioren 5 Jahre lang gültig und für Senioren 10 Jahre. Die Tanzausweise müssen nach dem Ablauf dieser Zeit umgehend erneuert werden.

4.6 Eine sofortige Änderung und somit eine Neuausstellung des Ausweises ist auch bei einem Vereinswechsel oder bei Namensänderungen (z.B. Heirat) notwendig.

4.7 Mit dem Antrag auf Neuausstellung ist der bisherige Ausweis einzureichen bzw. wird dieser für ungültig erklärt.

4.8 Die Tanzausweise bleiben Eigentum der RKK und müssen nach der tänzerischen Laufbahn an die Geschäftsstelle zurückgegeben werden.

4.9 Für das Ausstellen eines Ausweises berechnet die RKK zurzeit eine Gebühr von 3.-€ pro Ausweis und eine Versandpauschale von 1,50 € pro Auftrag.

5. Turnierteilnehmer

5.1 Alle Teilnehmer dürfen nur für einen Verein und in jeder Disziplin nur einmal antreten. Mehrere Auftritte eines Vereins in einer Disziplin können nur zugelassen werden, wenn es sich nachweislich um verschiedene Gruppen handelt. Diese sind klar zu bezeichnen, z.B. TC Koblenz Gruppe I, TC Koblenz Gruppe II.

5.2 Die Einteilung der Teilnehmer erfolgt analog den Vorgaben der Sportbünde in drei Gruppen:

- Kinder/Jugend
- Junioren
- Senioren

Die entsprechenden Jahrgänge werden jährlich angepasst und auf der Internetseite der RKK veröffentlicht.

5.3 Wenn die Partner eines Tanzpaares verschiedenen Altersgruppen angehören dürfen sie nur dann gemeinsam in der höheren Altersgruppe tanzen, wenn der Altersunterschied der Partner nicht mehr als 36 Monate beträgt.

5.4 Abweichungen sind innerhalb der RKK-Turniere bei Gruppen dahingehend möglich, dass bis zu 2 Tänzer/innen aus den darunter liegenden Jahrgängen mittanzen dürfen. Erlaubt sind demnach bei den Senioren bis zu 2 Tänzer/innen aus den Juniorenjahrgängen bzw. bei den Junioren bis zu 2 Tänzer/innen aus dem Bereich Kinder/Jugend. Die Teilnahme eines Tänzer /einer Tänzerin aus dem Kinder/Jugend-Bereich bei den Senioren ist nicht erlaubt.

5.5 In den Kinderdisziplinen muss die/der Tänzer/in im Turnierjahr mindestens 6 Jahre alt sein oder im Verlauf des Jahres das 6. Lebensjahr vollenden.

5.6 Das Alter bzw. der Jahrgang des Teilnehmers / der Teilnehmerin ist anhand des Tanzausweises nachzuweisen. Bei falschen Angaben in dem Ausweis erfolgt unabhängig von der Schuldfrage der sofortige Ausschluss der Gruppe bzw. des Tanzpaares oder des Tanzmariechens des Vereins in dieser Disziplin vom Turnier.

5.7 Werden die falschen Angaben erst später nachgewiesen wird der ertanzte Platz rückwirkend durch die Tanzturnier-Geschäftsstelle aberkannt und die Gruppe bzw. das Tanzpaar oder das Tanzmariechen / der Tanzmajor disqualifiziert.

5.8 Der Tanzturnierausschuss verhängt außerdem eine Mindestsperre von einem Jahr. Im Wiederholungsfall und wenn mehrere Vergehen zusammen kommen kann die Sperre auch länger bemessen werden und sich auf den ganzen Verein erstrecken. Diese Sanktionen gelten ebenso beim Vorliegen von Betrug und Urkundenfälschung.

5.9 Die Teilnehmer haben bei dem Turnier freien Eintritt. Alle Aktiven sowie 1 Betreuer pro jeweils 10 angefangene Teilnehmerpersonen haben freien Eintritt. Bei Meldungen von Kindern und/oder Junioren und/oder Senioren wird diese Regelung pro Kinder-, Junioren- und Seniorenturnier einzeln angewandt.

5.10 Auf der Trainingsbekleidung, den Taschen, den Kostümschutzhüllen usw. ist jegliche Art von Werbung erlaubt.

5.11 Die Turnierteilnehmer müssen über ihren Verein den GEMA-Vertrag KG 001, KV 01 oder den GEMA-Vertrag der Landessportbünde (Vertrag über die Verwendung von Tonträger-wiedergaben bei Tanzgruppen) abgeschlossen haben. Vereine, die diesen Vertrag noch nicht haben, wenden sich bitte an die RKK-Geschäftsstelle. Hat ein teilnehmender Vereine keinen oder nur einen unzureichenden GEMA-Vertrag, so haftet er gegenüber dem Veranstalter oder Ausrichter für die dadurch entstandenen Kosten in voller Höhe.

5.12 Jedes Turnier unterliegt den Vereinbarungen, die die RKK mit dem Bundesverband bzw. den Landesverbänden im karnevalistischen Tanzsport (LKT) im Deutschen Tanzsportverband (DTV) und dem Deutschen Sportbund (DSB) getroffen hat.

5.13 Es ist strengstens untersagt, Medikamente einzunehmen oder zu verwenden, die auf der internationalen Dopingliste stehen. Zuwiderhandeln hat sofortige Disqualifikation vom Turnier und für den Verein eine Sperre von mindestens einem Jahr zur Folge. Die RKK behalten sich vor, Kontrollen durchzuführen.

6. Erläuterungen der Disziplinen

6.1 Zeitdauer

6.1.1 Alle Tänze – außer Herrengarde und Schaudarbietung – dürfen die Zeitdauer von 5 Minuten nicht überschreiten. Bei den Disziplinen I - Herrengarde und X - Schaudarbietung - gilt ein Zeitlimit von 8 Minuten inklusive Einmarsch.

6.1.2 Bei der Schaudarbietung kommen 4 Minuten für den Auf- und Abbau dazu. Zur besseren Kontrolle dieses Zeitlimits ist bei Bühnen, die einen Bühnenvorhang besitzen, der Vorhang offen zu lassen.

6.1.3 Bei den Disziplinen II bis IX darf der Einmarsch 60 Sekunden nicht überschreiten.

6.1.4 Die Mindestdauer eines Tanzes beträgt 2 Minuten und darf nicht unterschritten werden.

6.2 Gardetanz

6.2.1 Musik

Die Musik bei der Disziplin I – Herrengarde – darf nur Marschmusik sein. Bei den Disziplinen II bis V ist auch Musik erlaubt, die den Charakter einer Garde ausstrahlt. Eine zu starke Verfremdung der Musik - zum Beispiel technoähnlich oder mit Gesang oder das Abspielen mit einer wesentlich höheren Geschwindigkeit, als vom Hersteller vorgeschrieben – kann mit Punktabzug belegt werden.

Bei Solisten und Paaren ist am Anfang des Tanzes ist ein langsamer Musiktitel generell erlaubt; er darf jedoch maximal nur 30 Sekunden lang sein.

Ein langsamer Musiktitel ist während des übrigen Tanzes nicht erlaubt; es sei denn, er ist im Originaltitel enthalten.

6.2.2 Uniform

Weiblich: Kopfbedeckung (Dreispietz, Tschako, Husarenkappe, Grenadierhut etc.), Gardejackette, Garderock (auch einteilig), Strumpfhose, Höschen und Stiefel. Handschuhe sind ebenfalls erlaubt.

Männlich: Kopfbedeckung (wie weibliche Uniform), Gardejackette, Gardehose (auch einteilig), Socken, Gardestiefel oder festes Schuhwerk (keine Turn- oder Freizeitschuhe). Das Ganze muss Uniformcharakter haben. Handschuhe sind ebenfalls erlaubt.

Herrengarde: Traditionsuniformen, zusätzlich mit Gewehren, Säbeln, Standarten usw.

6.3 Majoretten

Die Darbietungen der Formationen bestehen hauptsächlich durch die ideenreiche exakte Führung des Batons.

6.4 Volkstanz

6.4.1 Die Musik sollte ausschließlich Volksmusik-Charakter ausstrahlen.

6.4.2 Musik und Tracht müssen dem Charakter der Landschaft entsprechen. Zur Volksmusik zählen auch die ausländischen Tanzmelodien wie z.B. Squaredance (Amerika), Csárdás (Ungarn), Holzschuhtanz (Holland) etc.

6.4.3 Die Ausführung des Volkstanzes sollte möglichst dem Original-Vorbild bzw. der Original-Überlieferung entsprechen.

6.4.4 Die Tracht sollte möglichst original, zumindest originalgetreu nachgeschneidert, sein. Eine Beschreibung des Tanzes und der Tracht muss daher bei der Auslosung vorgelegt werden, damit diese an die Wertungsrichter weitergegeben werden kann. Sollte eine Teilnahme am Auslosungstermin nicht möglich sein muss diese Beschreibung dem Veranstalter schriftlich an diesem Termin vorliegen.

6.5 Schautanz

6.5.1 Musik

Der Schautanz kann alle Arten von Musik (z.B. Jazz, Klassik, Pop usw.) zum Inhalt haben.

6.5.2 Kostüm

Das Tragen von Gardeuniformen ist beim Schautanz verboten. Ansonsten ist die Kostüm-gestaltung beliebig, sie darf jedoch nicht gegen Anstand und Sitte verstoßen und sollte altersgerecht gestaltet sein.

6.5.3 Tanzausführung

Alle Akteure auf der Bühne müssen tanzen. Dekorationen und Lichteffekte sind nicht erlaubt. Alle Tänzer/innen müssen während des Tanzens zu sehen sein. Sollten Tänzer/innen z.B. zum Umziehen unter einem Tuch verschwinden, handelt es sich um eine Schaudarbietung.

6.5.4 Requisiten

Sollten Requisiten zum Tanz gehören – z.B. Fächer zum spanischen Tanz – muss dies beim Auslosungstermin von der Obfrau / dem Obmann genehmigt werden. Beim Schautanz sind maximal 2 Requisiten pro Tanz erlaubt. Das Ab- und Anlegen von Kleidungsstücken darf den tänzerischen Ablauf nicht unterbrechen und bedarf ebenfalls bei der Auslosung der Genehmigung durch die Obfrau / den Obmann. Ein abgelegtes Kleidungsstück zählt als Kostümteil und wird erst dann zum Requisit, wenn es abgelegt und wieder aufgenommen wird.

6.6 Schaudarbietung

Im Gegensatz zum Schautanz, der nur Tanz sein darf, kann die Schaudarbietung auch nichttänzerische Elemente zum Inhalt haben. Eine Schaudarbietung kann sehr vielseitig sein. Hier ist jedes Kostüm – ggf. auch Gardeuniform – erlaubt, wenn es nicht gegen Anstand und Sitte verstößt. Die Musik kann beliebig sein. Artistik und Akrobatik usw. sind ebenso erlaubt wie der Einsatz von Requisiten, Kulissen, Dekorationen, Lichteffekte etc.

6.7 Gruppengröße

Die Mindeststärke einer Gruppe beträgt 6 Personen.

6.8 Tänze

Ein Tanz darf nicht mehr als 2 Jahre hintereinander gezeigt werden.

7. Jury

7.1 Die Jury besteht aus 9 Wertungsrichtern, die von der RKK ausgebildet werden. Von den 9 Wertungsrichtern werten jeweils 7, ein Wertungsrichter kontrolliert die Tanzausweise und einer hält sich als Springer zur Verfügung. Die Jury wird – genau wie die Obfrau bzw. der Obmann - vom Tanzturnierausschuss - für das Turnier angesetzt.

7.2 Der Veranstalter hat keinen Einfluss auf die Zusammenstellung der Jury.

7.3 Für die Jury müssen ein freier Blick zur Bühne und deren gesamte Überschaubarkeit gewährleistet sein. Der Abstand zwischen der Bühne und den Wertungsrichtertischen muss mindestens 3 Meter betragen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Jury bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von niemand behindert oder belästigt wird. Vor den Jurytischen darf sich niemand aufhalten und auch keinem Durchgang gewährt werden. Zwischen der Jury und den ersten Zuschauertischen ist eine Abtrennung von mindestens 2 Metern vorzusehen.

7.4 An den Wertungstischen dürfen sich außer den Wertungsrichtern und der Obfrau/dem Obmann keine anderen Personen außer evtl. angeforderten Helfern wie z.B. die Personen für das Einsammeln der Wertungszettel und deren Nachrechnung aufhalten.

7.5 Bei jedem Turnier wechseln die Jurymitglieder nach den einzelnen Jahrgangsgruppen (Kinder/Jugend, Junioren und Senioren) nach Vorgabe der Obfrau / des Obmanns.

7.6 Ein Jury-Mitglied kann auf ausdrücklichen Wunsch – z.B. bei Auftritt des eigenen Vereins – ausgewechselt werden. Grundsätzlich ist das Werten des eigenen Vereins erlaubt.

7.7 Den Mitgliedern der Jury ist das Tragen von Kleidung mit Vereinselementen, Uniformen, Trachten etc. nicht gestattet. Die Jury-Mitglieder kleiden sich seriös festlich.

7.8 Das Trinken von alkoholischen Getränken sind der Jury und der Obfrau / dem Obmann während des laufenden Turniers generell untersagt.

7.10 Die Jury und die Obfrau / der Obmann arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Lediglich die Kosten für die Beköstigung (Essen, Getränke) und Fahrtkosten (je km 0,30 €) werden vom Veranstalter übernommen.

7.11 Die Abrechnung erfolgt unmittelbar nach Turnierende in bar und wird von der Obfrau / dem Obmann vorgenommen.

7.12 Bei der Deutschen Meisterschaft, den Landesmeisterschaften und bei einigen Turnierstandorten muss der Veranstalter mit Übernachtungskosten für die Wertungsrichter/innen rechnen.

7.13 Die Mitglieder der Jury bewerten unbeeinflusst die Darbietungen nach bestem Wissen und Gewissen. Die einmal gezeigte Wertungsnote ist maßgebend und unantastbar. Lediglich ein Zeige- oder Rechenfehler berechtigen zur Änderung der Wertung bis zum Beginn der Siegerehrung.

7.14 Alle Jury-Mitglieder sind verpflichtet an den stattfindenden Fortbildungen teilzunehmen. Die Seminare werden vom Tanzturnierausschuss durchgeführt und rechtzeitig terminiert.

7.15 Bewerbungen neuer Wertungsrichter nimmt der Tanzturnierausschuss entgegen. Eine Ausbildung zum Wertungsrichter/in ist nur als nicht mehr aktiver Tänzer möglich. Innerhalb der Ausbildung nimmt der/die Anwärter/in ebenfalls an den Schulungen teil. Im Rahmen der mindestens einjährigen Ausbildung wertet der/die Anwärter/in parallel zur Jury auf den Tanzturnieren, seine Wertung fließt allerdings nicht in die Gesamtpunktzahl mit ein. Zur Unterstützung wird ihm/ihr ein/e Wertungsrichter/in zur Seite gestellt. Nach der Ausbildung entscheidet der

Tanzturnierausschuss über die Eignung und den erstmaligen Einsatz. Bei Bedarf kann die Ausbildung auch verlängert werden.

7.16 Im ersten Jahr nach der Ausbildung werden neue Wertungsrichter/innen nicht auf Landesmeisterschaften und der Deutschen Meisterschaft eingesetzt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Tanzturnierausschuss.

7.17 Vorrübergehend inaktive Wertungsrichter/innen müssen nach Ihrer Rückkehr auf mindestens 3 Turnieren Probewerten bevor sie wieder eingesetzt werden können. Die Teilnahme an den Schulungen ist ebenfalls Pflicht. Über den Wiedereinsatz entscheidet der Tanzturnierausschuss. Bei Bedarf können zusätzliche Probewertungen angeordnet werden.

7.18 Im Jahr Ihrer Rückkehr werden wiedereinsteigende Wertungsrichter/innen nicht auf der Deutschen Meisterschaft eingesetzt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Tanzturnierausschuss.

7.19 Hat ein/e rückkehrende/r Wertungsrichter/in bei Wiedereinstieg die Altersgrenze von 55 Jahren überschritten entscheidet der Tanzturnierausschuss über den Einzelfall.

7.20 Die Fahrtkosten der Jury-Azubis und des/r ausbildenden Wertungsrichters/in werden vom RKK übernommen. Für die Verpflegung während des Turniers ist der Veranstalter zuständig.

7.21 Voraussetzung für eine Tätigkeit als Wertungsrichter/in ist die Mobilität, d.h. man muss einen Führerschein haben und über ein Fahrzeug verfügen.

8. Wertung

8.1 Die Wertung der Jury erfolgt nach vollen Punkten (0 – 10) und Zehntel-Punkten (0 – 9). Die höchste und die niedrigste Wertung eines Tanzes werden gestrichen, so dass die übrigen 5 Bewertungen die Gesamtpunktzahl ergeben. Die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt je Wertungsrichter 10 Punkte.

8.2 Bei Punktgleichheit entscheidet die Gesamtpunktzahl aller 7 Wertungsrichter. Besteht dann immer noch Punktgleichheit entscheidet das Los.

8.3 Die Wertungen erfolgen offen und werden vom Turnierleiter/der Turnierleiterin laut verlesen.

8.4 Die Wertung der Jury ist unantastbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die einmal gezeigte Wertung ist maßgeblich, es sei denn es liegt ein Rechenfehler vor.

8.5 Ein Protest gegen eine Wertung ist nur dann möglich, wenn eine grobe Fahrlässigkeit einer Wertungsrichterin / eines Wertungsrichters vorliegt bzw. nicht gemäß der aktuellen Bewertungskriterien gewertet wurde. Über den Protest entscheidet der Tanzturnierausschuss gemeinsam mit der Obfrau/dem Obmann und den Wertungsrichtern.

8.6 Ab 2020 werden die Originale der Wertungsbögen nur noch bis zur Einführung der Digitalen Wertungen an die Teilnehmer ausgehändigt.

8.7 Die Bewertungskriterien der einzelnen Disziplinen werden in der jeweils aktuellen Form auf der Internetseite der RKK veröffentlicht und können bei Bedarf beim Tanzturnierausschuss angefordert werden.

8.8 Bei Zeitüber- oder Zeitunterschreitungen von Einmarsch oder Tanz erfolgt 1,0 Punkt Abzug. Auch bei Überschreitung des Zeitlimits von 30 Sekunden für den zulässigen langsamen Musikteil am Anfang eines Tanzes wird 1,0 Punkt abgezogen.

8.9 Bei fehlenden Kostümteilen (z.B. eine Garde ohne Hüte oder Westen) wird 1,0 Punkt durch die Obleute abgezogen.

8.10 In allen Disziplinen werden für jeden gefallenen Hut 0,5 Punkte abgezogen. Ein in den Nacken gerutschter Hut zählt ebenfalls als gefallen.

8.11 Werbeeffekte auf der Bühne, die keinen Bezug zur Darbietung haben, werden mit einem Punktabzug von 2,0 Punkten geahndet.

8.12 Wird die Musik –egal ob Einmarsch oder Tanz – mehr als einmal falsch angespielt, werden in allen Disziplinen 0,5 Punkte vom Gesamtergebnis abgezogen. Das gleiche gilt, wenn ein Titel nicht angespielt werden kann und die Ersatz-Musik nicht vorliegt und erst noch geholt werden muss.

8.13 Evtl. Punktabzüge erfolgen durch die Obfrau / den Obmann unmittelbar nach Bekanntgabe der Wertung. Ist keine Höhe vorgegeben so entscheidet sie / er nach Absprache mit der Jury-Obfrau/dem Jury-Obmann. Ein Einspruch ist nicht möglich.

8.14 Sollten die Vereinsverantwortlichen von Turnierteilnehmern nicht sicher sein, in welche Disziplin ihr Tanz passt, bzw. wie der Leistungsstand ihrer Tänzer/innen ist, so kann ihr Tanz mit einer „stillen Wertung“ versehen werden. Die Jury wertet den Tanz, die ermittelten Punkte werden aber nicht öffentlich vorgelesen. Im Anschluss bespricht die Obfrau/der Obmann (ggf. nach Rücksprache mit dem Tanzturnierausschuss bzw. der Jury-Obfrau / dem Jury-Obmann) und den Vereinsverantwortlichen die Einordnung in die richtige Disziplin.

8.15 Wenn ein Turnierteilnehmer eine stille Wertung wünscht, so gilt diese nicht als Qualifikation zu Landes- oder Deutschen Meisterschaften.

8.16 Die Bewertung der Sonderpreise, z.B. „schönstes Kostüm“, soll ebenfalls von der Jury vorgenommen werden. Entscheidet der Veranstalter anders wird dies bekanntgegeben.

9. Turnierablauf

9.1 Bei allen Tanzturnieren herrscht ein absolutes Rauchverbot.

9.2 Zur eventuellen „Erste-Hilfe-Leistung“ ist die Anwesenheit von geschulten Rettungssanitätern unbedingt erforderlich. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass kurzfristig ärztliche Hilfe gewährleistet ist. Ohne die Anwesenheit von geschulten Rettungssanitätern darf kein Tanzturnier beginnen. Das Sanitätspersonal muss sich in unmittelbarer Nähe der Bühne aufhalten.

9.3 Voraussetzungen für die Durchführung eines Tanzturniers sind die Bereitstellung einer guten Verstärkeranlage (oder eines Tonstudios) mit Anschlüssen von zwei qualitativ hochwertigen CD-Abspielern und einem USB-Eingang.

9.4 Die Geräte sind von einem Tontechniker mit guten Kenntnissen zu bedienen. Die Teilnehmer müssen ihre Datenträger (Musik) beim Tontechniker spätestens bis zur vorherigen Startnummer abgegeben haben. Diese sind mit der Vereinsanschrift zu versehen. Bei dem Tanz / der Darbietung muss sich ein Verantwortlicher des tanzenden Vereins beim Tontechniker aufhalten, der die Kommandos „Stopp“, „weiter“ usw. geben kann und einen Ersatz-Datenträger sofort zur Hand hat. Die zu spielende Musik der einzelnen Tänze muss jeweils auf dem Datenträger deutlich erkennbar sein.

9.5 Der Veranstalter stellt einen Turnierleiter / eine Turnierleiterin sowie genügend Schreib- und Rechenkräfte.

9.6 Der Turnierleiter / die Turnierleiterin arbeitet eng mit der Obfrau / dem Obmann zusammen, die in jedem Fall das Wort ergreifen können.

9.7 Der Turnierleiter / die Turnierleiterin nennt die Vereinsnamen und die Startnummern. Dann erfolgt der Einmarsch von der von der Obfrau / dem Obmann festgelegten Linie. Nach der Darbietung erfolgt gleich der Abmarsch. Danach liest der Turnierleiter / die Turnierleiterin die Bewertung der Jury zum Mitschreiben vor.

9.8 Programme (Starterlisten, Wertungshefte) zum Mitschreiben der Wertungen werden vom Publikum dankbar angenommen.

9.9 Tanzende dürfen während des Auftretens weder von Außenstehenden noch von Aktiven selbst durch Pfeif- oder sonstige Signale und Zeichen bzw. Gesten dirigiert werden. Kommandos sind lediglich beim Aufmarsch sowie während des Auftritts der Herrengarde (Disziplin I) erlaubt.

9.10 Teilnehmer, die egal aus welchem Grund, nicht rechtzeitig zum Turnier erscheinen, werden durch die Obfrau / den Obmann ausgeschlossen. Ein „NACHTANZEN“ ist nicht möglich.

9.11 Nach Beendigung der Wertungstänze einer Altersklasse (Kinder/Jugend, Junioren, Senioren) erfolgt die Siegerehrung.

9.12 Die Preise – Pokale, Urkunden, Sachpreise – stellt der Veranstalter zur Verfügung. Der Wert muss sich im ideellen Bereich bewegen; Geldpreise sind nicht gestattet.
Bei Paaren müssen 2 Preise pro Paar zur Verfügung stehen.

9.13 Die Pokale werden von einer bekannten Persönlichkeit überreicht.

9.14 Alle Teilnehmer, zumindest aber eine Abordnung, sollen an der Siegerehrung in kompletter Uniform, Tracht oder Kostüm teilnehmen. Sollte dies aus zeitlichen Gründen ausnahmsweise nicht möglich sein ist die Obfrau / der Obmann durch einen Vereinsvertreter zu verständigen.

9.15 Siegerpokale für alle Plätze gehen bei allen Disziplinen in den Besitz des Vereins über.

9.16 Einem Verein, der bei der Siegerehrung ohne triftigen Grund fehlt, wird der Pokal nicht nachgereicht.

9.17 Der Veranstalter erstellt in Zusammenarbeit mit der Obfrau / dem Obmann eine Ergebnisliste, in der die von den einzelnen Gruppen, Paaren und Solos erreichten Gesamtpunkte sowie die genaue Platzierung eingetragen werden. Diese Ergebnisliste ist umgehend dem Tanzturnierausschuss vorzulegen, die die formelle Siegerliste erstellt und deren Veröffentlichung im Internet – www.rkk-deutschland.de – und ggf. in dem Verbandsorgan „Die Bütt“ veranlasst. Die Siegerliste wird zudem zur Vorlage bei den Sportbehörden und –verbänden aufbewahrt.

9.18 Der Veranstalter kümmert sich in Absprache mit dem Turnier – Organisationsleiter des TT-Ausschuss darum, dass das Bühnenbanner, Flyer, Roll Up's und Werbematerial abgeholt wird.

10. Landes- und Deutsche Meisterschaften

10.1 In allen Bundesländern, in denen die RKK vertreten sind, sollen offizielle Landes-Meisterschaften durchgeführt werden. Die RKK sind hierbei Veranstalter und übertragen die Durchführung einem Verein als Ausrichter. Der Ausrichter, der vom Vorstand auf Vorschlag des Tanzturnierausschusses bestimmt wird, tritt juristisch gegenüber den kommunalen Behörden als Veranstalter auf. Er trägt das finanzielle Risiko und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaften.

10.2 Voraussetzung für die Durchführung einer Landes-Meisterschaft, die für die Bereiche Kinder/Jugend, Junioren und Senioren sowie für alle 10 Disziplinen durchgeführt werden kann, ist das Vorhandensein einer geeigneten Halle, sowie entsprechenden Umkleide- und Aufwärmräume für die Teilnehmer.

10.3. Die Teilnahme an der Landes-Meisterschaft ist nur möglich, wenn die Gruppe / das Tanzpaar oder das Tanzmariechen im laufenden Kalenderjahr bei mindestens zwei Qualifikationsturnieren eine Mindestwertung von **38,0** Punkten bei den Kindern/Jugend, **40,0** Punkte bei den Junioren und **42,0** Punkte bei den Senioren erreicht hat.

10.4. Alle Teilnehmer (auch die Meister) an den Landesmeisterschaften sowie die Deutschen Meister müssen sich für die nächsten Meisterschaften neu qualifizieren.

10.5 Bei den Landesmeisterschaften und bei der Deutschen Meisterschaft wird derjenige Meister mit der höchsten Punktzahl in der Disziplin, vorausgesetzt, bei den Kindern/ Jugend wurden mindestens **38,0** Punkte, bei den Junioren mindestens **40,0** und beiden Senioren mindestens **42,0** Punkte erreicht.

10.6 Vor der Vergabe des 1. Platzes wird bei Punktgleichzeit die Gesamtpunktzahl aller 7 Wertungsrichter ermittelt. Besteht dann immer noch Punktgleichheit wird ein nochmaliges Tanzen („Stechen“) durchgeführt, bei dem 8 Wertungsrichter ohne Streichwertung werten. Führt das wiederum zu keinem Ergebnis erfolgt ein Losentscheid.

10.7 Die Pokale bei den Landes- und den Deutschen Meisterschaften werden durch den RKK-Präsidenten oder seine/n Vertreter/in überreicht.

10.8 Ab der Turniersaison 2020 werden bei den Landesmeisterschaften und der Deutschen Meisterschaft keine Wanderpokale mehr ausgegeben. Die Wanderpokale der letzten Meisterschaften gehen in den Besitz ihrer Gewinner über.

10.9 Nach den Landesmeisterschaften führen die RKK eine Deutsche Meisterschaft an 4 festgelegten Standorten durch. Analog der Regelung bei den Landes-Meisterschaften übertragen die RKK als Veranstalter dem Verein die Ausrichtung.

10.10 Die Deutsche Meisterschaft soll nur in einer Halle mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1.500 Besuchern zuzüglich Aktive- und einer Bühnengröße von mindestens 12 x 8 m und einer Bühnenhöhe von 5,50 m stattfinden. Voraussetzungen sind ferner geeignete Umkleide- und Aufwärmräume.

10.11 An der Deutschen Meisterschaft nehmen die 4 Erstplatzierten in jeder Disziplin der Landesmeisterschaften teil. Wenn sich einer hiervon bereits auf einer anderen Landesmeisterschaft qualifiziert hat rücken der 5., der 6. usw. nach, sofern sie die Mindestwertung von **38,0** Punkten (Kinder/Jugend), **40,0** Punkten (Junioren) und **42,0** Punkten (Senioren) erreicht haben.

10.12 Auf der Deutschen Meisterschaft muss der Tanz gezeigt werden, mit dem sich auf der Landesmeisterschaft qualifiziert wurde. Geringfügige Änderungen im Tanz sind erlaubt. Soll auf der Deutschen Meisterschaft ein anderer Tanz als bei der Qualifikation getanzt werden, muss sich mit dem Tanz neu qualifiziert werden. Die Qualifikation, die mit dem alten Tanz erreicht wurde, wird zurückgezogen und an den/die Nächstplazierten der entsprechenden Landesmeisterschaft weitergegeben.

10.13 Bei Gruppen werden die ertanzten Qualifikationen dem Verein zugeordnet. Sollte sich eine Gruppe ganz oder teilweise einem neuen Verein anschließen oder einen neuen Verein gründen, verbleibt die Qualifikation bei dem Verein, für den sie ertanzte wurde. Bei Solisten bzw. Paaren gehört

die Qualifikation dem jeweiligen Tänzer/in persönlich. Bei Vereinswechsel wird die Qualifikation mitgenommen.

11. Videoaufnahmen

11.1 Die RKK verpflichtet vertraglich eine professionelle Videofirma, welche die Landes- und Deutsche Meisterschaft zu Kontroll- und Schulungszwecken aufzeichnet. Eine Ablehnung ist weder vom Ausrichter noch von den Aktiven möglich. Die Videofirma ist vom Ausrichter nach besten Kräften zu unterstützen, was den Platz und die Überschaubarkeit des Tanzturniers betreffen. Die Firma benötigt für ihre Kameras ca. 2,5 qm und für den Techniker ca. 1,5 qm Standfläche, die der Firma an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen sind.

11.2 Für die Arbeit der Videofirma entstehen dem Ausrichter keine Kosten, auch nicht für Essen und Getränke.

11.3 Für helles Bühnenlicht sorgt der Ausrichter. Die Videofirma kann in Absprache mit dem Ausrichter im Foyer und/oder der Garderobe o.ä. 1 bis 2 Kontrollmonitore aufstellen, damit die Aktiven verfolgen können, wie weit das Turnier vorangeschritten ist.

11.4 Den Aktiven kann ihr eigener Tanz gegen ein Entgelt von der Videofirma auf DVD überspielt werden. Voraussetzung hierfür ist der Berechtigungsschein, der von der Obfrau / dem Obmann unterschrieben wird. Nur dieser berechtigt zur Überspielung.

11.5 Die Videofirma muss die bestellten Tänze noch am Turniertag an die Vereine weitergeben. Ebenso werden die Aufnahmen des gesamten Turniers unverzüglich nach Turnierende dem RKK übergeben. Zur Entlastung der Videofirma muss diese alles löschen, was an diesem Tag aufgenommen wurde und sich auf der Festplatte befindet.

11.6 Die Einsichtnahme in die Videoaufnahmen sind während des laufenden Turniers nicht gestattet.

11.7 Bei Qualifikationsturnieren kann der Veranstalter selber eine Videofirma seiner Wahl mit den Filmaufnahmen beauftragen.

11.8 Weitere Film-Aufnahmen – egal mit welchem Medium - sind nicht zugelassen. Bei Zuwiderhandlung wird die Person für den Rest der Veranstaltung des Saales verwiesen. Die Aufnahme muss im Beisein der Obfrau / des Obmanns sofort gelöscht werden.

12. Verschiedenes

12.1 Alle aktiven Teilnehmer, die durch unkameradschaftliches oder unsportliches Verhalten das Ansehen des Turniers, des Veranstalters, der RKK oder anderen Gruppen schädigen, können vom Veranstalter und von der RKK-Obfrau/dem RKK-Obmann von der Bewertung ausgeschlossen, disqualifiziert oder auf Antrag der Obfrau/des Obmanns vom Tanzturnierausschuss gesperrt werden. Das Gleiche gilt auch beim Verstoß gegen diese Richtlinien.

12.2 Auch die Betreuer, Trainer und Zuschauer können bei unsportlichem Verhalten und Verstoß gegen die guten Sitten von der Obfrau/dem Obmann des Saals verwiesen werden und gegebenenfalls sogar auf Zeit oder Dauer von den Turnieren, die nach diesen Richtlinien durchgeführt werden, durch den Tanzturnierausschuss ausgeschlossen werden.

12.3 Vereine, deren Aktive, Trainer, Betreuer oder Fans durch unsportliches Verhalten, Mobbing oder diskriminierende Nachrede gegenüber der RKK, der RKK-Jury, dem Veranstalter oder Ausrichter, Mitbewerbern oder untereinander auffällig werden, können mit einer Sperre für Turniere der RKK belegt werden. Über die vorläufige Sperre entscheidet der Tanzturnierausschuss. Auf Antrag des Tanzturnierausschusses beschließt der RKK-Vorstand die endgültige Dauer des Ausschlusses von der

Teilnahme an Verbandsturnieren. Die Sperre läuft automatisch nach der festgelegten Dauer ab. Ein vorzeitiger Ablauf der Sperrfrist kann nur vom RKK-Vorstand auf Vorschlag des Tanzturnierausschusses nach Beurteilung prüffähiger Unterlagen, die das Nichtmehr-Vorliegen des Sperrgrundes belegen erfolgen. Der Rechtsweg ist ausdrücklich ausgeschlossen.

12.4 Für evtl. auftretende Schäden der Teilnehmer bei den An- und Abfahrten, zur Veranstaltung, zu den Seminaren, während der Veranstaltung usw. haftet weder der Veranstalter/Ausrichter noch die RKK. Dies gilt für die Sache und die Person.

12.5 Die einzelnen Vereine tragen in eigener Verantwortung für ihre aktiven Teilnehmer das Unfallrisiko und haben sich selbst versicherungsmäßig abzusichern.

12.6 Bei besonderen Vorkommnissen auf einem Turnier (z.B. Disqualifikation, Saalverweis etc. wird im Bedarfsfall von der Obfrau / dem Obmann ein schriftlicher Vermerk erstellt und vom Tanzturnierausschuss aufbewahrt.

12.7 Sollte es aus irgendwelchen Umständen zu einem erneuten Tanzen kommen, darf der Tanz nicht noch einmal geändert werden. Falls der Tanz doch abgeändert wird, erfolgt hier ein Punktabzug von 0,5 Punkten durch die Obfrau/den Obmann.

13. Sieger in der Jahreswertung

13.1 In jedem Jahr ermittelt der Tanzturnier-Ausschuss den Sieger in der Jahreswertung nachfolgenden Kriterien:

1. Teilnahme an mindestens 3 Tanzturnieren, die nach diesen Richtlinien durchgeführt wurden;
2. Korrektes Auftreten und Verhalten gegenüber Veranstaltern und den übrigen Turnier- Teilnehmern;
3. Belegung von vorderen Plätzen;
4. Die Einhaltung dieser Richtlinien;
5. Keine dubiosen Abmeldungen während eines Turniers;
6. Anwesenheit auch noch bei der Siegerehrung.

Der Sieger wird bei der am Ende des Jahres stattfindenden Deutschen Meisterschaft bekanntgegeben.

14. Schlussbestimmung

14.1 Jury, Tanzturnierausschuss und RKK-Vorstand entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen.

14.2 Diese Tanzturnier-Richtlinien wurden von erfahrenen Turnierleitern ausgearbeitet und traten nach der Genehmigung auf der Jahreshauptversammlung am 16. Oktober 1982 zum 1. Januar 1983 in Kraft.

14.3 Der Rechtsweg ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Die vorliegende überarbeitete Fassung wurde auf Antrag des Tanzturnierausschusses bei der Jahreshauptversammlung der RKK am 28. Dezember 2019 beschlossen und tritt am 1. März 2020 in Kraft.


RKK Präsident Hans Mayer


TTA- Leiter André Piwonka


stv. TTA-Leitung Christiane Adenheuer